



Unternehmens- steuerreform 2008

Auswirkungen auf Investitionen

Diplom-Finanzwirt Rudolf Arens,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Inhalt

Unternehmenssteuerreform 2008

Auswirkungen auf Investitionen

1. Überblick	4
2. Ansparrücklage	6
3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)	7
3.1 Ab wann gilt der Investitionsabzugsbetrag?	8
3.2 Wer kann den Investitionsabzugsbetrag nutzen?	8
3.3 Für welche Wirtschaftsgüter gilt der Investitionsabzugsbetrag?	9
3.4 Bezeichnung des Wirtschaftsguts?	10
3.5 Wie hoch ist der Investitionsabzugsbetrag?	11
3.6 Wie funktioniert die Bildung des Investitionsabzugsbetrags?	12
3.7 Was passiert, wenn die Investition erfolgt?	13
3.8 Was passiert, wenn die Investition nicht, oder nicht in der geplanten Höhe erfolgt?	16

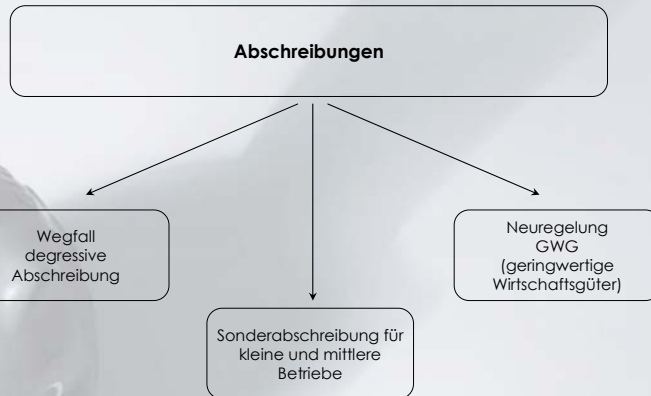
Inhalt

4. Abschreibungen	17
4.1 Wegfall degressive Abschreibung	17
4.2 Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe	18
4.3 Neuregelung geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	20

1. Überblick



1. Überblick



5

2. Ansparrücklage



- Ansparrücklage kann letztmalig zum 31.12.2006 gebildet werden
- Muss wie bisher spätestens nach zwei Jahren aufgelöst werden, also Auflösung spätestens bis zum 31.12.2008 *)

*) für Existenzgründer gelten Sonderregelungen!

6

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

Grundsätzliches:

Kleine und mittelgroße Unternehmen sollen steuerlich durch eine Investitionsrücklage entlastet werden.

Bisher gab es hierzu das Instrument der „Ansparrücklage“ bzw. „Ansparrabschreibung“.

Diese wird nun durch den Investitionsabzugsbetrag ersetzt.

Fragestellungen:

1. Ab **wann** gilt der Investitionsabzugsbetrag?

2. **Wer** kann den Investitionsabzugsbetrag nutzen?

3. Für **welche Wirtschaftsgüter** gilt der Investitionsabzugsbetrag?

4. **Bezeichnung** des Wirtschaftsguts?

5. **Wie hoch** ist der Investitionsabzugsbetrag?

6. **Wie** funktioniert die Bildung des Investitionsabzugsbetrags?

7. **Was passiert**, wenn die **Investition erfolgt**?

8. **Was passiert**, wenn die **Investition nicht**, oder nicht in geplanter Höhe **erfolgt**?

7

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.1 Ab wann gilt der Investitionsabzugsbetrag?

Die Neuregelung gilt für alle Wirtschaftsjahre, die nach Verkündung des Gesetzes (17.08.2007 im Bundesgesetzblatt, Teil I S. 1912) enden, also **erstmalig für den Jahresabschluss zum 31.12.2007**.

3.2 Wer kann den Investitionsabzugsbetrag nutzen?

Größenmerkmale:

Gewerbetreibende oder bilanzierende Freiberufler mit Betriebsvermögen bis 235.000 EUR

Land- und Forstwirte mit einem Wirtschaftswert bis 125.000 EUR

Gewerbetreibende und Freiberufler mit Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschuss-Rechnung mit einem Gewinn bis 100.000 EUR

- Maßgebend ist das **Ende des Wirtschaftsjahres** in dem der IAB vorgenommen wird.

- Bei der Einnahme-Überschuss-Rechnung ist der Gewinn **ohne Berücksichtigung** des IAB maßgebend.

8

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.3 Für welche Wirtschaftsgüter gilt der Investitionsabzugsbetrag?

Für **neue** und **gebrauchte, bewegliche** Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**, die in den nächsten **drei** Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt werden, die mindestens bis zum Ende des auf die Anschaffung oder Herstellung **folgenden** Wirtschaftsjahrs im Betrieb verbleiben und die **fast ausschließlich betrieblich genutzt** werden.

Was ist neu?

- auch Begünstigung **gebrauchter** Wirtschaftsgüter
- Verlängerung Frist für Investition von 2 auf 3 Jahre
- fast ausschließlich betriebliche Nutzung (mindestens 90%) erforderlich!

Damit sind vom Inhaber/Gesellschafter genutzte betriebliche PKW in der Regel nicht mehr begünstigt!

9

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.4 Bezeichnung des Wirtschaftsguts?

Abweichend von der bisherigen Formulierung ist es **nicht** mehr erforderlich, das jeweilige Wirtschaftsgut individuell genau zu bezeichnen.

Es reicht aus, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.

Beispiel:

Bezeichnung: landwirtschaftliches Nutzfahrzeug

Begünstigung: Begünstigt wäre es in diesem Fall, statt der geplanten Anschaffung eines Traktors einen Mähdescher oder einen Anhänger anzuschaffen.

Nicht begünstigt wäre die Anschaffung einer Melkmaschine, weil es sich hierbei nicht um ein „Nutzfahrzeug“ handelt.

10

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.5 Wie hoch ist der Investitionsabzugsbetrag?

- Der Investitionsabzugsbetrag beträgt bis zu **40%** der voraussichtlichen (Netto-) **Anschaffungs- oder Herstellungskosten** der Investition.

- Die Obergrenze des Investitionsabzugsbetrags ist **200.000 EUR je Betrieb**.

(Summe der Abzugsbeträge für das Abzugsjahr und die drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre
→ bisher Rücklage von maximal 154.000 EUR)

- Trotz „nur“ außerbilanzieller Berücksichtigung können durch den IAB **Verluste entstehen** oder sich erhöhen.

11

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.6 Wie funktioniert die Bildung des Investitionsabzugsbetrages?

Technik

Der Investitionsabzugsbetrag ist „**außerbilanziell**“ zu berücksichtigen, er mindert damit **nicht** das für die Größenmerkmale entscheidende Betriebsvermögen bzw. die Höhe des Gewinns bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG (Einnahme-Überschuss-Rechnung).

Die frühere „Ansprückerlage“ war hingegen in der Bilanz bzw. der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Gesetzestext

§ 7g Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(1) Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Der Investitionsabzugsbetrag kann nur in Anspruch genommen werden, wenn [...].
(jetzt kommen die Voraussetzungen, siehe hierzu 3.2)

12

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.7 Was passiert, wenn die Investition erfolgt?



Technik

Zum Zeitpunkt der erfolgten Investition ist der gebildete Investitionsabzugsbetrag (i. d. R. 40%) **gewinnerhöhend** hinzuzurechnen.

Gleichzeitig sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts in Höhe der Hinzurechnung (i. d. R. 40%) **zu mindern**.

Der Vorgang ist daher insgesamt **gewinnneutral!**

Die Abschreibung ist von den **verminderten** Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorzunehmen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist **zusätzlich** die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Betriebe möglich.

Gesetzestext

§ 7g Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(2) Im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung des begünstigten Wirtschaftsguts ist der für dieses Wirtschaftsgut in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnerhöhend hinzuzurechnen; die Hinzurechnung darf den nach Absatz 1 abgezogenen Betrag nicht übersteigen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Wirtschaftsguts können in dem in Satz 1 genannten Wirtschaftsjahr um bis zu 40% höchstes jedoch um die Hinzurechnung nach Satz 1, gewinnmindernd herabgesetzt werden; die Bemessungsgrundlage für die Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen sowie die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinne von § 6 Abs. 2 und Abs. 2a verringern sich entsprechend.

Fallbeispiel

13

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.7 Was passiert, wenn die Investition erfolgt?



Fallbeispiel:

- Der Unternehmer beabsichtigt in 2010 einen gebrauchten LKW für 50.000 EUR anzuschaffen.

- 2007 nimmt er einen IAB i. H. v. 40% = 20.000 EUR in Anspruch.

- Am 10.01.2010 schafft er den gebrauchten LKW für 60.000 EUR an. Die Nutzungsdauer des LKW beträgt 5 Jahre.

- Die Voraussetzungen für die Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 EStG sind gegeben.

Lösung:

2007: - außerbilanzielle Gewinnminderung um 20.000 EUR

2010: - außerbilanzielle Gewinnerhöhung um 20.000 EUR
- gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungskosten um 20.000 EUR

= damit ist die Auflösung des IAB insgesamt gewinnneutral!

Berechnung AfA

14

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.7 Was passiert, wenn die Investition erfolgt?



Berechnung AfA:

Gewinnentwicklung:

Berechnung der AfA 2010:

tatsächliche Anschaffungskosten 10.01.2010	60.000 EUR
aufwandsmäßige Minderung nach § 7g Abs. 2 EStG	./ . 20.000 EUR
geminderte AfA-Bemessungsgrundlage	40.000 EUR
maximale Sonder-AfA 20%	./ . 8.000 EUR
lineare AfA 20% von 40.000 EUR	./ . 8.000 EUR
Buchwert 31.12.2010	24.000 EUR

Gewinnauswirkung 2010:

außerbilanzielle Gewinnerhöhung	+ 20.000 EUR
aufwandsmäßige Minderung	./ . 20.000 EUR
Zwischensumme	0 EUR
Sonder-AfA	./ . 8.000 EUR
lineare AfA	./ . 8.000 EUR
AfA-Aufwand Investition	./ . 16.000 EUR

Fazit: Wird tatsächlich eine Investition durchgeführt, ist die neue Regelung günstiger als die alte.

3. Investitionsabzugsbetrag (IAB)

3.8 Was passiert, wenn die Investition nicht, oder nicht in geplanter Höhe erfolgt?

Die Neuregelung soll Investitionsanreize schaffen und **Missbräuche vermeiden**.

Es ist daher nicht mehr möglich, zum Zwecke einer Gewinnglättung einen IAB in einem Jahr mit hohem Gewinn zu bilden und diesen in einem Jahr mit niedrigem Gewinn aufzulösen.



Technik

Es erfolgt nicht wie bisher eine gewinnerhöhende Auflösung, wenn die Investition im Investitionszeitraum nicht vorgenommen wurde, sondern die Steuerfestsetzung **im Jahr der Bildung** des IAB wird korrigiert. Hierzu wurde eigens eine Berichtigungsvorschrift geschaffen! Durch die Korrektur eines mehrere Jahre zurückliegenden Bescheides, fallen automatisch Nachzahlungszinsen an. Ein Gewinnzuschlag erfolgt daher nicht mehr.

Gesetzestext

§ 7g Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe

(3) Soweit der Investitionsabzugsbetrag nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres nach Absatz 2 hinzugerechnet wurde, ist der Abzug nach Absatz 1 rückgängig zu machen. Wurde der Gewinn des maßgebenden Wirtschaftsjahres bereits einer Steuerfestsetzung oder einer gesonderten Feststellung zugrunde gelegt, ist der entsprechende Steuer- oder Feststellungsbescheid insoweit zu ändern. Das gilt auch dann, wenn der Steuer- oder Feststellungsbescheid bestandskräftig geworden ist; die Festsetzungsfrist endet insoweit nicht, bevor die Festsetzungsfrist für den Veranlagungszeitraum abgelaufen ist, in dem das dritte auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgende Wirtschaftsjahr endet.

4. Abschreibungen

4.1 Wegfall degressive Abschreibung

- Die degressive AfA für **bewegliche** Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 30% fällt zum **01.01.2008** weg.

- Sie ist letztmalig für vor dem 01.01.2008 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter zulässig.

- Geplante Investitionen sollten daher ggf. vorgezogen werden, um noch in den Genuss der günstigen Altregelung zu kommen.

17

4. Abschreibungen

4.2 Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe

Voraussetzungen:

Erfüllung der Größenmerkmale für **kleine und mittlere Betriebe**
§ 7g Abs. 1 EStG

Nutzung des WG fast ausschließlich zu betrieblichen Zwecken ...
... im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im Folgejahr

Abnutzbare neue oder gebrauchte Wirtschaftsgüter des **Anlagevermögens**

Alle drei Voraussetzungen müssen erfüllt sein!

18

4. Abschreibungen

4.2 Sonderabschreibung für kleinere und mittlere Betriebe

Einzelheiten:

1. Sonderabschreibung beträgt 20% ... der (um einen etwaigen Investitionsabzugsbetrag **gemindertem**) Bemessungsgrundlage.
2. Sonderabschreibung kann **zusätzlich** zur linearen Abschreibung nach § 7 Abs. 1 EStG geltend gemacht werden.
3. Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren - beliebig verteilt - in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrages nach § 7g Abs. 1 EStG ist **nicht Voraussetzung** für die Gewährung der Sonderabschreibung.

19

4. Abschreibungen

4.3 Neuregelung geringwertige Wirtschaftsgüter



Altregelung bis 31.12.2007

Neuregelung ab 01.01.2008*)

GWG = Nettoanschaffungskosten bis 410 EUR

GWG = Nettoanschaffungskosten bis 150 EUR

Empfehlung: Anschaffung von GWG's, soweit möglich, vorziehen bis 31.12.2007

Neuregelung*): Poolabschreibung (§ 6 Abs. 2a EStG)

für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Nettoanschaffungskosten über 150 EUR bis 1.000 EUR

Für diese ist ein Sonderposten zu bilden (kein Wahrecht), der im Jahr der Bildung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren mit jeweils 20% abzuschreiben ist.

*) gilt nur für die Gewinneinkünfte! (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 Satz 2 EStG)

20